

# Satzung

## des Turnverein Münster 1902 e. V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Münster 1902 e. V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in 65618 Selters - Münster.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Turngaus Mittellahn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turnens, der Turn- und ähnlicher Spiele und der Leichtathletik.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
  - a) Kinder (bis 14 Jahre)
  - b) Jugendliche (bis 18 Jahre)
  - c) aktive und passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch durch Beschluss der Hauptversammlung von der Beitragszahlung befreit werden. Die Ehrenmitgliedschaft hat nichts mit der Beitragsfreiheit zu tun.

## **§ 4**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch einen vom Verein vordruckten Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss, wenn dieses im Interesse des Vereins vom Vorstand als notwendig erachtet wird, nachdem das betreffende Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte.

Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, so endet automatisch seine Mitgliedschaft.

- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (3) Mitglieder über 18 Jahre haben in der Hauptversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (4) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und der erforderlichen Umlagen und Gebühren wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt.  
Mitglieder, die ab 01.01.2010 das 70. Lebensjahr vollenden und die letzten 10 Jahre (vom 60. bis 70. Lebensjahr) ununterbrochen Mitglied im Deutschen Sportbund waren, können sich auf Antrag beitragsfrei stellen lassen.  
Alle Mitglieder, die bis zum 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben bleiben beitragsfrei.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Hauptversammlung (alle Mitglieder und Ehrenmitglieder)
  2. Die Jugendversammlung
  3. Der erweiterte Vorstand
  4. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

## § 7

### Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie tritt zusammen, wenn es erforderlich ist, mindestens aber zu Beginn des vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der rechtzeitig Ort, Zeit und Tagesordnung der Hauptversammlung durch Aushang im Vereinskasten bekannt gibt. Ferner tritt die Hauptversammlung zusammen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 8

### Aufgaben und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Fachwarte
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
  - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - g) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und zu Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## § 9

### Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 21 Jahren, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Übungsleiter.
- (2) Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die von der Hauptversammlung zu bestätigen, aber nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird in der Regel vom Jugendsprecher auf dem vereinsüblichen Weg einberufen und geleitet.
- (4) Vor jeder Hauptversammlung wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.
- (5) Der Jugendsprecher wird auf ein Jahr gewählt und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## § 10

### Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand
  - b) den Fachwarten
  - c) den Beisitzern

Der erweiterte Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- (3) Er hat die Aufgabe, den Vorstand sachlich und fachlich zu beraten und vereinsinterne Differenzen zu schlichten.
- (4) Ehrenvorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem stellvertretenden Kassierer
  - f) dem Abteilungsleiter Turnen
  - g) dem Abteilungsleiter Tischtennis
  - h) dem Abteilungsleiter Mehrzweckhalle
  - i) dem Wirtschaftsausschuss-Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ist einer der beiden verhindert, so tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Jeweils jahresversetzt, d. h. in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
1. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Abteilungsleiter Turnen
  - Wirtschaftsausschuss-Vorsitzender
- in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Stellvertretender Kassierer
  - Abteilungsleiter Tischtennis
  - Abteilungsleiter Mehrzweckhalle
- (5) Der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter beruft den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben anderen Personen übertragen.

- (9) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
- (10) Der Kassierer fertigt die Jahresberechnung an und führt die Kassengeschäfte.  
Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
- (11) Der Abteilungsleiter Turnen überwacht den Übungsbetrieb in den Turn- und Tanz-Abteilungen. Er wird durch geeignete Fachwarte unterstützt.
- (12) Der Abteilungsleiter Tischtennis überwacht den Übungsbetrieb in der Tischtennis-Abteilung. Er wird durch den Fachwart Tischtennis unterstützt.
- (13) Der Abteilungsleiter Mehrzweckhalle koordiniert den Betrieb der Mehrzweckhalle Münster und arbeitet eng mit dem Förderverein zusammen.

## **§ 12**

### **Die Kassenprüfer**

Den in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. oder vor weniger als zwei Jahren aus dem Vorstand ausgeschieden sein.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung zur Hauptversammlung ist auf die zu ändernden Satzungsteile hinzuweisen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt und die Mitgliederversammlung sodann einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Selters, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 im Ortsteil Münster zu verwenden hat.

Selters (Ts.-) Münster, den 18. März 2016

-----  
Stefan Giebl  
1. Vorsitzender

-----  
Kristina Decker  
Schriftführerin